



Thüringer Landesamt für Verbraucher-
schutz - Abt. 2
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

Landratsämter der Landkreise und
Stadtverwaltungen der kreisfreien
Städte des Freistaats Thüringen
- Veterinär- und Lebensmittel-
Überwachungsämter -

nachrichtlich:
Thüringer Tierseuchenkasse
Landesverband Thüringer
Ziegenzüchter e.V.
Landesverband Thüringer
Schafzüchter e.V.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Michael Elschner

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 3811 510
Telefax +49 (361) 57-3811 850

Tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Dokument(Fremd-GZ)

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
51-2514/1-11-13525/2017

Erfurt
23. Mai 2017

Bekämpfung der Scrapie der Schafe und Ziegen in Thüringen sowie innergemeinschaftliches Verbringen dieser Tiere (Scrapie-Erlass)

Auf der Grundlage der geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften er-
gehen folgende Hinweise und Festlegungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 60) wurden u. a. die Bestimmungen für den Handel mit Ziegen und Schafen geändert. Eine Änderung besteht darin, dass sich das Verbringen dieser Tiere in der Europäischen Union auch nach dem Scrapie-Status des jeweiligen Versende- und Empfängermitgliedstaates sowie dem Status des Betriebes richtet (siehe Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 4.1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001).

Für den Handel mit Schafen und Ziegen einer von der Aufgabe der Nutzung bedrohten Landrasse gemäß Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 gelten abweichend hiervon besondere Bedingungen.¹ Für die ausschließlich zwischen Zoos erfolgende Verbringung von Schafen und Ziegen gelten die Anforderungen nach Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 4.1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nicht.

- 1.2 Bislang ist den drei Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt worden. Däne-



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

¹ siehe Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 4.1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1396 der Kommission vom 18. August 2016 zur Änderung bestimmter Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 76)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

mark verfügt über ein von der Europäischen Kommission genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie. Seitens BMEL wird für Deutschland ein nationales Bekämpfungsprogramm in Bezug auf Scrapie nicht befürwortet, sondern auf das Erreichen des einzelbetrieblichen Status abgezielt. Das dafür erforderliche Verfahren für die Anerkennung von Betrieben mit „kontrolliertem Risiko“ oder „vernachlässigbarem Risiko“ wird im Folgenden beschrieben.

- 1.3 Betriebe, die über keinen Status als Betrieb mit „kontrolliertem Risiko“ oder „vernachlässigbarem Risiko“ verfügen, dürfen Zuchttiere gemäß o. g. EU-Verordnung grundsätzlich nur verbringen, soweit die zu handelnden Zuchttiere als scrapieresistent (ARR/ARR) genotypisiert sind und nicht aus einem Haltungsbetrieb kommen, der den Beschränkungen gemäß Anhang VII Kapitel B Nr. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (TSE-Fall bei Schafen oder Ziegen) unterliegt. Da für Ziegen bislang kein Resistenzgen feststeht, besteht diese Möglichkeit zurzeit nur bei Schafen. Die in Nummer 1.1 Satz 3 genannten abweichenden Bedingungen für den Handel mit Schafen und Ziegen seltener Rassen bleiben unberührt.

2. Zielstellung der Bekämpfung

Bekämpfung der Scrapie der Schafe und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch

- a) Erhöhung des Anteils scrapieresistenter Schafe mit dem ARR/ARR-Genotyp in der Schafpopulation in Thüringen und Schaffung von Schafbeständen mit der Anerkennung als TSE-resistenter Bestand der Stufe I (Herden der Stufe I bestehen ausschließlich aus Schafen mit dem ARR/ARR-Genotyp) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- b) Schaffung von Schaf- und Ziegenbeständen mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ und - darauf aufbauend - dem Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie in Thüringen im Sinne des Anhangs VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2 und 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Zu Buchstabe a wird auf Nummer 2.8 des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (Stanz Nr. 12/2009 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Erlangung des Status „kontrolliertes Risiko“ und des Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie durch einen Betrieb

Die Zuerkennung des Status „kontrolliertes Risiko“ und des Status „vernachlässigbares Risiko“ erfolgt durch das für den Betrieb zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und setzt voraus, dass vom Betrieb die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Status-Anerkennung gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 erfüllt und nachgewiesen wurden. Hierfür gilt das Verfahren nach den Nummern 3.3 bis 3.8. Der Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse wird bei der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen unterstützend durch Zuarbeit der erforderlichen Daten mit Einwilligung des Tierhalters tätig.

3.1 Status „kontrolliertes Risiko“:

Dieser Status kann erlangt werden durch einen Haltungsbetrieb für Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen, der mindestens in den letzten **drei Jahren** die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Bedingungen erfüllt hat. Diese Bedingungen sind in **Anlage 1 Teil A** zu diesem Erlass aufgelistet.

Der Status „kontrolliertes Risiko“ ist beim Handel innerhalb der Europäischen Union nur dann ausreichend, wenn Zuchttiere für Mitgliedstaaten bestimmt sind, die nicht als Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt sind oder kein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie haben. Ein Handel mit Zuchttieren aus einem Betrieb mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ nach Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark ist daher nicht möglich.

3.2 Status „vernachlässigbares Risiko“:

Dieser Status kann erlangt werden durch

- a) einen Schafhaltungsbetrieb mit TSE-Resistenz der unter Nummer 2 Satz 1 Buchst. a genannten Stufe I, in dem mindestens in den letzten **sieben Jahren** kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde (Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001) oder
- b) einen Haltungsbetrieb für Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen, der mindestens in den letzten **sieben Jahren** die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Bedingungen erfüllt hat. Diese Bedingungen sind in **Anlage 1 Teil B** zu diesem Erlass aufgelistet und sind - bis auf die Vorgaben in Teil B Buchst. c, 1., 2. und 4. Anstrich - identisch mit den Bedingungen nach Anlage 1 Teil A.

- 3.3 Tierhalter, die den Status „kontrolliertes Risiko“ und/oder „vernachlässigbares Risiko“ für ihren Betrieb anstreben, erklären dies schriftlich gegenüber dem für ihren Betrieb zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Nutzung des Formulars „Verpflichtungserklärung zur Erlangung des Status „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“ / „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“ (**Anlage 2**).
- Abweichend hiervon erklären Tierhalter, die den Status „vernachlässigbares Risiko“ im Sinne der Nummer 3.2 Buchst. a („Stufe I-Betriebe“) erlangen wollen, dies formlos schriftlich gegenüber dem für ihren Betrieb zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Regelungen der TSE-Resistenzuchtverordnung, insbesondere der §§ 6 und 7, bleiben unberührt.
- 3.4 Der Tierhalter bestätigt die Einhaltung der zur Erlangung des Status nach Nummer 3.1 und/oder 3.2 Buchst. b erforderlichen Bedingungen über den dafür erforderlichen Mindestzeitraum nach dem Muster der **Anlage 3** (Eigenerklärung).
- 3.5 Die mindestens jährlichen Überprüfungen nach Anlage 1 Teil A Buchst. d oder Teil B Buchst. d sind vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder einem von diesem ermächtigten Tierarzt des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Thüringer Tierseuchenkasse anhand einer Checkliste nach dem Muster der **Anlage 4** nachvollziehbar zu dokumentieren. Werden die Überprüfungen vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt durchgeführt, sollen diese möglichst mit anderen Kontrollen im Betrieb verbunden werden.
- 3.6 Nach Ablauf des zur Erlangung des jeweiligen Status erforderlichen Zeitraums prüft das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Einbeziehung des nach Nummer 3.5 ermächtigten Tierarztes des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes und der nach Nummer 3.5 erstellten Dokumentationen die Einhaltung der geforderten Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil A oder Teil B. Sofern die geforderten Bedingungen vollständig erfüllt sind, wird über die Zuerkennung des Status „kontrolliertes Risiko“ oder „vernachlässigbares Risiko“ eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 5** ausgestellt. Für die Statuserlangung nach Nummer 3.2 Buchst. a („Stufe I-Betriebe“) wird nach Erfüllung der geforderten Bedingungen eine darauf bezogene amtstierärztliche Bescheinigung ausgestellt.
- 3.7 Die Status-Zuerkennung ist von der zuerkennenden Behörde betriebsbezogen in der Balvi-Datenbank zu dokumentieren.
- 3.8 Betriebe, denen der Status „kontrolliertes Risiko“ oder „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde, sind dem für das Veterinärwesen zu-

ständigen Ministerium von der zuerkennenden Behörde für das Verzeichnis nach Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

4. Aufrechterhaltung des Status „kontrolliertes Risiko“ und „vernachlässigbares Risiko“

Zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Status müssen vom Tierhalter die zur Statuserlangung geforderten Bedingungen weiterhin erfüllt werden; andernfalls erlischt der Status. Der Status erlischt ebenfalls in den in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Fällen (Scrapie-Fall im Betrieb bzw. epidemiologische Verbindung zu anderem Betrieb mit Scrapie-Fall).

Für Rücknahme und Widerruf der Anerkennung als Betrieb mit kontrolliertem oder mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie gelten die §§ 48, 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5. Kosten

Für die amtliche Anerkennung als Betrieb mit kontrolliertem Risiko oder mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie unter Erteilung der amtstierärztlichen Bescheinigung nach Nummer 3.6 werden Verwaltungskosten nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der einschlägigen Verwaltungskostenordnung erhoben.

6. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Sollten seitens der Europäischen Union Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 im Ergebnis der Auswertung der angekündigten wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA (EFSA-Gutachten) zugelassen werden, wird dieser Erlass entsprechend angepasst.

Im Auftrag

Dr. Michael Elschner
Referatsleiter

Es folgen 5 Anlagen:

- **Anlage 1** (zu Nr. 3.1 und 3.2 Buchst. b)
 - a. Teil A Bedingungen für die Erlangung des Status „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“
 - b. Teil B Bedingungen für die Erlangung des Status „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“
- **Anlage 2** - „Verpflichtungserklärung zur Erlangung des Status „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“ / „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“
- **Anlage 3** - Eigenerklärung Tierhalter
- **Anlage 4** - Checkliste
- **Anlage 5** – Muster für amtstierärztliche Bescheinigung

Teil A

Bedingungen für die Erlangung des Status „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“ gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Der Haltungsbetrieb muss mindestens in den letzten **drei Jahren** folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a) Die Schafe und Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt, so dass die Herkunft der Tiere bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann.
- b) Verbringungen von Schafen und Ziegen in den Haltungsbetrieb und aus dem Betrieb werden aufgezeichnet.
- c) Es dürfen nur folgende Schafe und Ziegen in den Haltungsbetrieb aufgenommen werden:
 - Schafe und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie;*)
 - Schafe und Ziegen aus Haltungsbetrieben, die mindestens in den letzten drei Jahren oder mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i erfüllt haben;
 - Schafe mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR;
 - Schafe oder Ziegen, die die Bedingungen des vorgenannten ersten oder zweiten Anstrichs erfüllen, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten werden, sofern diese folgenden Anforderungen entspricht:
 - Die Besamungsstation ist gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen und wird gemäß Kapitel I Abschnitt II des genannten Anhangs überwacht;
 - in den letzten drei Jahren wurden nur Schafe und Ziegen aus Haltungsbetrieben, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den Buchstaben a, b und e erfüllt haben und die regelmäßigen Überprüfungen durch einen Amtstierarzt oder eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt unterzogen wurden, in die Besamungsstation aufgenommen;
 - in den letzten drei Jahren wurde in der Besamungsstation kein Fall klassischer Scrapie bestätigt;
 - in der Besamungsstation werden Biosicherheitsmaßnahmen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die in der Station gehaltenen Schafe und Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie weder direkt noch indirekt in Kontakt mit Schafen und Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigeren Status bezüglich klassischer Scrapie kommen;

*) Soll abweichend von Buchst. c, 1. Stabstrich, ein Zuchttier aus einem Betrieb ohne Status zugekauft werden, wird vom Erlassgeber während einer Übergangszeit, in der in Deutschland noch keine oder nur sehr wenige Haltungsbetriebe mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt sind, die Einhaltung folgender Bedingungen als gleichwertig zu Buchst. c, 1. Stabstrich, angesehen: Für den genannten Herkunftsbetrieb muss eine amtstierärztliche Bestätigung darüber vorgelegt werden, dass in dem Betrieb in den letzten drei Jahren kein Verdacht und kein Ausbruch klassischer Scrapie aufgetreten ist. Den Zukauf hat der aufnehmende Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) dem für ihn zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich anzuzeigen. Von diesem wurde daraufhin im aufnehmenden Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) die Verbringung sämtlicher Schafe und Ziegen auf der Grundlage des § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr.

12 TierGesG für die Dauer von drei Jahren beschränkt mit Ausnahme der direkt zur Schlachtung verbrachten Tiere und für Schafe des Genotyps ARR/ARR und Mutter-schafe mit einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann ein zeitweises Verbringen von Schafen und Ziegen zwecks Teilnahme an Ausstellungen oder Körperveranstaltungen mit der Maßgabe genehmigen, dass

- adulte Schafe und Ziegen, die für die Ausstellung vorgesehen sind, nicht hochtragend (letztes Trächtigkeitsdrittel) sind,
 - Lämmer mindestens 30 Tage alt sind und
 - die verbrachten Schafe und Ziegen auf der Ausstellung keinen Kontakt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie haben.
- d) Der Haltungsbetrieb wird regelmäßig mindestens einmal jährlich von einem Amtstierarzt oder einem vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dazu ermächtigten Tierarzt des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Thüringer Tierseuchenkasse auf Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Buchstaben a bis i überprüft.
- e) Es wurde kein Fall von klassischer Scrapie bestätigt.
- f) Alle Schafe und Ziegen über 18 Monate², die verwendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden im Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) nach den in Anhang X Kapitel C Nr. 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Labormethoden und -protokollen auf klassische Scrapie getestet.
- g) Es dürfen nur folgende Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in den Betrieb aufgenommen werden:
- Eizellen und Embryonen von Spendertieren, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthalts kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme der Eizellen oder Embryonen keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - Eizellen und Embryonen von Schafen mit mindestens einem ARR- Allel;
- h) Samen von Schafen und Ziegen darf nur dann in den Betrieb aufgenommen werden,
- wenn er von Spendertieren stammt, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die den folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, so dass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - wenn er von Schafböcken mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ ARR stammt;
- i) Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs kommen nicht mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie in Kontakt, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

² bis zum 31. Dezember 2013 „alle in Anhang III Kapitel A Teil II Nr. 3 genannten Schafe und Ziegen über 18 Monate“

Teil B

Bedingungen für die Erlangung des Status „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“ gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Der Haltungsbetrieb muss mindestens in den letzten sieben Jahren folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a) Die Schafe und Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt, so dass die Herkunft der Tiere bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann.
- b) Verbringungen von Schafen und Ziegen in den Haltungsbetrieb und aus dem Betrieb werden aufgezeichnet.
- c) Es dürfen nur folgende Schafe und Ziegen in den Haltungsbetrieb aufgenommen werden:
 - Schafe und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie; *)
 - Schafe und Ziegen aus Haltungsbetrieben, die mindestens in den letzten sieben Jahren oder mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i erfüllt haben;
 - Schafe mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR;
 - Schafe oder Ziegen, die die Bedingungen des vorgenannten ersten oder zweiten Anstrichs erfüllen, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten werden, sofern diese folgenden Anforderungen entspricht:
 - Die Besamungsstation ist gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen und wird gemäß Kapitel I Abschnitt II des genannten Anhangs überwacht;
 - in den letzten sieben Jahren wurden nur Schafe und Ziegen aus Haltungsbetrieben, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den Buchstaben a, b und e erfüllt haben und die regelmäßigen Überprüfungen durch einen Amtstierarzt oder einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt unterzogen wurden, in die Besamungsstation aufgenommen;
 - in den letzten sieben Jahren wurde in der Besamungsstation kein Fall klassischer Scrapie bestätigt;
 - in der Besamungsstation werden Biosicherheitsmaßnahmen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die in der Station gehaltenen Schafe und Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie weder direkt noch indirekt in Kontakt mit Schafen und Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigeren Status bezüglich klassischer Scrapie kommen;

*) Soll abweichend von Buchst. c, 1. Stabstrich, ein Zuchttier aus einem Betrieb ohne Status zugekauft werden, wird vom Erlassgeber während einer Übergangszeit, in der in Deutschland noch keine oder nur sehr wenige Haltungsbetriebe mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt sind, die Einhaltung folgender Bedingungen als gleichwertig zu Buchst. c, 1. Stabstrich, angesehen:
Für den genannten Herkunftsbetrieb muss eine amtstierärztliche Bestätigung darüber vorgelegt werden, dass in dem Betrieb in den letzten sieben Jahren kein Verdacht und kein Ausbruch klassischer Scrapie aufgetreten ist. Den Zukauf hat der aufnehmende Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) dem für ihn zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich anzuzeigen. Von diesem wurde daraufhin im aufnehmenden Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) die Verbringung sämtlicher Schafe und Ziegen auf der Grundlage des § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 12 TierGesG für die Dauer von sieben Jahren beschränkt mit Ausnahme der di-

rekt zur Schlachtung verbrachten Tiere und für Schafe des Genotyps ARR/ARR und Mutterschafe mit einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann ein zeitweises Verbringen von Schafen und Ziegen zwecks Teilnahme an Ausstellungen oder Körperveranstaltungen mit der Maßgabe genehmigen, dass

- adulte Schafe und Ziegen, die für die Ausstellung vorgesehen sind, nicht hochtragend (letztes Trächtigkeitsdrittel) sind,
 - Lämmer mindestens 30 Tage alt sind und
 - die verbrachten Schafe und Ziegen auf der Ausstellung keinen Kontakt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie haben.
- d) Der Haltungsbetrieb wird regelmäßig mindestens einmal jährlich von einem Amtstierarzt oder einem vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dazu ermächtigten Tierarzt des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Thüringer Tierseuchenkasse auf Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Buchstaben a bis i überprüft (Bedingung gilt seit 2014).
- e) Es wurde kein Fall von klassischer Scrapie bestätigt.
- f) Alle Schafe und Ziegen über 18 Monate³, die verwendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden im Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) nach den in Anhang X Kapitel C Nr. 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Labormethoden und -protokollen auf klassische Scrapie getestet.

Zusätzlich sind ab 1. Januar 2014 folgende Bedingungen zu erfüllen:

- g) Es dürfen nur folgende Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in den Betrieb aufgenommen werden:
- Eizellen und Embryonen von Spendertieren, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthalts kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme der Eizellen oder Embryonen keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - Eizellen und Embryonen von Schafen mit mindestens einem ARR- Allel;
- h) Samen von Schafen und Ziegen darf nur dann in den Betrieb aufgenommen werden,
- wenn er von Spendertieren stammt, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die den folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, so dass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - wenn er von Schafböcken mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ ARR stammt;
- i) Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs kommen nicht mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie in Kontakt, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

³ bis zum 31. Dezember 2013 „alle in Anhang III Kapitel A Teil II Nr. 3 genannten Schafe und Ziegen über 18 Monate“

Anlage 2
(zu Nr. 3.3)

Verpflichtungserklärung

zur Erlangung des Status

- (1) „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“
- (2) „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“

(Zutreffendes ankreuzen)

Hiermit erklärt der Tierhalter

Reg.-Nr. nach ViehVerkV:

.....
(Name, Anschrift)

die Erreichung des **Status**

- (1) „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“
- (2) „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“

(Zutreffendes ankreuzen) als betriebliches Ziel und verpflichtet sich zur Einhaltung der zugehörigen Maßnahmen gemäß Anlage 1 Teil A bzw. Teil B des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Bekämpfung der Scrapie der Schafe und Ziegen in Thüringen sowie zum innergemeinschaftlichen Verbringen dieser Tiere (Scrapie-Erlass) vom 2017.

Die darin enthaltenen Regelungen fußen auf den Vorgaben zur Statuserlangung nach Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2 Unterabs. 2 bzw. Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Diese Verpflichtungserklärung kann durch den o. g. Betrieb nur zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. Das für den o. g. Betrieb zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wird in diesem Fall unverzüglich informiert.

Der Tierhalter verpflichtet sich außerdem, neben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auch dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse

- alle Untersuchungsergebnisse auf Scrapie und Informationen, die zur Erlangung des Tiergesundheitsstatus erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen,
- den Zugang zum Bestandsregister zu ermöglichen und
- zur Kontrolle den Zugang zu den Ställen zu ermöglichen und bei der Kontrolle behilflich zu sein.

Ein Exemplar der Bedingungen zur Erlangung des Status

- (1) „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“
- (2) „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“

(Zutreffendes ankreuzen)

hat der Unterzeichner erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Tierhalter

Die Verpflichtungserklärung ist in dreifacher Ausfertigung zu unterschreiben. Der Tierhalter, das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse erhalten jeweils ein Exemplar.

Anlage 3
(zu Nr. 3.4)

Bestätigung
über die Einhaltung der Bedingungen zur Erlangung des Status
„Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“
„Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“
(Eigenerklärung)

Hiermit bestätige ich,

.....
.....
(Name, Anschrift) Reg.Nr. nach ViehVerkV

dass die gemäß Anlage 1 Teil A / Teil B * des Scrapie-Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2017 zur Erlangung des **Status**

- (1) „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“
- (2) „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“

(Zutreffendes ankreuzen)

erforderlichen Bedingungen über den dafür erforderlichen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens

- (1) drei Jahren
- (2) sieben Jahren

(Zutreffendes ankreuzen)

in dem Betrieb eingehalten werden.

Beginn der Kontrollphase seit:
(Zeitpunkt Unterzeichnung Verpflichtungserklärung)

In den letzten drei Jahren [im Fall von Status (1)] / sieben Jahren [im Fall von Status (2)] wurden folgende Untersuchungen auf Scrapie durchgeführt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr
Anzahl							
Ergebnis							

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Tierhalter

CHECKLISTE - Amtliche Überprüfung

zur Einhaltung der Bedingungen für die Erlangung des Status „Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie / Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“ gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3 / Nr. 1.2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

1. Kontrolljahr:

2. Haltungsbetrieb (Schafhaltung / Ziegenhaltung):

.....

 (Name, Anschrift) Reg.Nr. nach ViehVerkV

3. Datum der Kontrolle:

Lfd. Nr	Buchst	Bedingung	JA	NEIN	Bemerkung
1	a	Schafe und Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet, Herkunft der Tiere bis zum Geburtsbetrieb kann rückverfolgt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	b	Verbringungen von Schafen und Ziegen in den Haltungsbetrieb und aus dem Betrieb werden im Bestandsregister aufgezeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3	c	Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil A Buchst. c werden bei Zukäufen/Aufnahme von Schafen/Ziegen erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betrieb_kontrolliertes Risiko
4	c	Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil B Buchst. c werden bei Zukäufen/Aufnahme von Schafen/Ziegen erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betrieb_vernachlässigbares Risiko
5	d	mindestens einmal pro Jahr amtliche Überprüfung des Haltungsbetriebes auf Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchst. a bis i	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6	e	kein Fall von klassischer Scrapie bestätigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	f	alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die verendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, sind im TLV auf Scrapie getestet, Dokumentation der Untersuchungsergebnisse liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8	g	Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil A Buchst. g bei Aufnahme von Eizellen und Embryonen von Schafen/Ziegen, falls zutreffend, erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betrieb_kontrolliertes Risiko
9	g	Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil B Buchst. g bei Aufnahme von Eizellen und Embryonen von Schafen/Ziegen, falls zutreffend, erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betrieb_vernachlässigbares Risiko
10	h	Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil A Buchst. h bei Aufnahme von Samen von Schafen/Ziegen, falls zutreffend, erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betrieb_kontrolliertes Risiko
11	h	Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil B Buchst. g bei Aufnahme von Samen von Schafen/Ziegen, falls zutreffend, erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betrieb_vernachlässigbares Risiko
12	i	Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs hatten keinen Kontakt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ort, Datum

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Landkreis/kreisfreie Stadt

ermächtigter Tierarzt
Schaf- und Ziegengesundheitsdienst
der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtstierärztliche Bescheinigung
über die Anerkennung als
„Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“ *
„Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“ *

Im Haltungsbetrieb (Schafhaltung / Ziegenhaltung)

.....
.....
(Name, Anschrift)

.....
.....
Reg.Nr. nach ViehVerkV

sind die gemäß Anlage 1 Teil A / Teil B* des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zur Bekämpfung der Scrapie der Schafe und Ziegen in Thüringen sowie zum innergemeinschaftlichen Verbringen dieser Tiere (Scrapie-Erlass) vom 2017 festgelegten Bedingungen für eine Anerkennung als Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie* / als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie* über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren / sieben Jahren* erfüllt und vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises / der kreisfreien Stadt [unter Einbeziehung des ermächtigten Tierarztes des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Thüringer Tierseuchenkasse]* mit positivem Ergebnis auf ihre Einhaltung geprüft worden. Die o. g. Bedingungen fußen auf den Vorgaben für eine Anerkennung nach Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2 Unterabs. 2 bzw. Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Der o. g. Betrieb wird hiermit als

„Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie“ *
„Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“ *

anerkannt.

Diese Bescheinigung gilt unbefristet, sofern die Bedingungen gemäß Anlage 1 Teil A / Teil B* des o. g. Erlasses des TMASGFF weiterhin eingehalten werden und bei den Untersuchungen im o. g. Betrieb keine klassische Scrapie nachgewiesen wird; andernfalls verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Tiere mit klinischen Anzeichen, die einen Verdacht auf eine Scrapie-Erkrankung vermuten lassen, sind unverzüglich von den übrigen Tieren des Bestandes zu separieren und dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Tierseuchenkasse sowie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden. Falls bei den Abklärungsuntersuchungen klassische Scrapie nachgewiesen wird, verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Die Bescheinigung verliert ferner ihre Gültigkeit, wenn in einem Betrieb, bei dem durch eine Ermittlung gemäß Anhang VII Kapitel B Teil I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eine epidemiologische Verbindung zu o. g. Betrieb nachgewiesen wurde, ein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde.

*) Zutreffendes einsetzen

Ort, Datum

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Landkreis/kreisfreie Stadt